



GEMEINSAM VORAN

BEITRAGSORDNUNG

Autor: Stefan Grems
Version: 1.1
Stand vom: 23.12.2015

Genehmigt am 11.01.2016 durch die Jahreshauptversammlung 2016

Radclub Dresden e.V. Registergericht
Siedlerstraße 24 Amtsgericht Dresden
01259 Dresden VR 4947
Deutschland
Eingetragener Radverein seit 2008

Kontakt
www.radclub-dresden.de
kontakt@radclub-dresden.de

Bankverbindung
Dresdner Volksbank Raiffeisenbank
IBAN DE67 8509 0000 2799 2610 17
BIC GENODEF1DRS

A) PRÄAMBEL

§ 1 Grundlage und Gültigkeit

- (1) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der §11 der Satzung in der Fassung 12.01.2015.
- (2) Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben Vorrang.
- (3) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (4) Die Beitrags, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengestützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

B) ALLGEMEINES

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der einzelnen Beiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, können die aktuell gültige Fassung der Beitragsordnung jederzeit auf der Homepage des Vereins einsehen und sie ist damit auch für diese verbindlich.

C) BEITRÄGE

§ 4 Beiträge und Regelungen

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage A zu dieser Beitragsordnung. Für die Beitragshöhe ist der jeweilige Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Nach der Satzung §11 Absatz 4 kann in sozialen Härtefällen ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes
- (4) Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur Nächsten wird automatisch vollzogen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, werden automatisch als volljährig aktive Mitglieder übernommen
- (5) Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 05 - 08 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht ist, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für erwachsene Einzelmitglieder festgesetzte Beitrag maßgebend. Wird ein Nachweis eingereicht, der einen niedrigeren Jahresbeitrag rechtfertigt, so wird dieser niedrigere Beitrag ab dem Monatsersten, der auf die Einreichung des Nachweises folgt, fällig. Eine Rückvergütung für vergangene Monate ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen beschließt der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (6) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05 – 08. Ist das Mitglied seiner Meldepflicht nicht im gebotenen Rahmen nachgekommen, kann der Verein rückwirkend für vergangene Monate den höheren Beitrag einfordern.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen e.V. (LSB Sachsen) in Höhe der vom LSB Sachsen festgelegten Sätze.
- (8) Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Der Mitgliedsbeitrag wird durch das SEPA Lastschriftmandat als wiederkehrende Zahlung zum 31. Januar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der angefallenen Kosten bis zum Ende des laufenden Quartalsfällig.
- (9) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr nach Anlage A zu entrichten.
- (10) Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Mahngebühren erhoben zur Deckung des damit verbundenen Aufwands erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage B.
- (11) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 31. Januar erfolgt eine Berechnung des Jahresbeitrages auf monatlicher Basis. Die Zahlung ist am Ende des Beitrittsmonates fällig.
- (12) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
- (13) Für Teilnehmer zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind, erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Arbeitseinsatz und Ausgleichszahlung

- (1) Laut §9 Absatz 6 der Satzung hat jedes ordentliches Mitglied einen Arbeitseinsatz zu leisten oder gegebenenfalls eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Ausgleiches je nicht erbrachter Stunde wird in Anlage C festgelegt.
- (2) Die Abrechnung der Arbeitsstunden bzw. Sollstellung der Ausgleichszahlung erfolgt zu der dem Kalenderjahr folgenden Jahreshauptversammlung. Die Ausgleichszahlung ist innerhalb von sechs Wochen ab Fälligkeit zu leisten.

§ 6 Vereinskonto

- (1) Alle Beiträge und Gebühren sind auf das unten stehende Beitragskonto des Vereins zu überweisen. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Bankverbindung

Bank: Dresdner Volksbank Raiffeisenbank
IBAN: DE67 8509 0000 2799 2610 17
BIC: GENODEF1DRS

D) INKRAFTTRETEN

§ 7 Inkrafttreten der Ordnung

- (1) Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.01.2016 beschlossen.
- (2) Die Ordnung wird gemäß § 20 Abs. 5 der Satzung auf der Internetseite des Vereins www.radclub-dresden.de bekannt gemacht und tritt dann auf unbestimmte Zeit in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Finanzordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Dresden, am 11.01.2016

ANLAGEN

Die Beiträge wurden in der Mitgliederversammlung vom 12.01.2015 beschlossen.

Anlage A

- (1) Höhe der Aufnahmegebühr 25,00 Euro
- (2) Übersicht der Höhe der Mitgliedsbeiträge (05 – 08 gegen Nachweis)

Klasse	Mitgliedform	Jahresbeitrag in EURO
01	Aktives Mitglied	
01-1	# Erwachsene über 18 Jahre	60,00
01-2	# Jugendliche bis 18 Jahre	30,00
01-3	# Kinder bis 14 Jahre	30,00
03	Förderndes Mitglied	72,00
04	Ehrenmitglied	frei
05	Ehepaar, Eingetr. Lebensgemeinschaft	90,00
06	Auszubildende, Freiwillig Wehrdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre)	30,00
07	Rentner, Pensionäre	30,00
08	Behinderte	30,00

- (3) Bearbeitungsgebühr bei nicht Teilnahme am SEPA-Laftschriftverfahren pro Jahr 2,50 Euro

Anlage B

- (1) Mahngebühren und Kosten für eine Rückbuchung werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen.
- (2) Kosten für Erinnerungen an die Beitragszahlung:
1. Mahnung 2,50 Euro
 2. Mahnung und letzte Mahnung 5,00 Euro
- (3) Bei gerichtlichen Mahnbescheiden alle zusätzlichen Kosten.

Anlage C

- Anzahl zu leistender Arbeitsstunden pro Jahr: 3 Stunden
- Höhe der Ausgleichszahlung pro nicht erbrachter Arbeitsstunde 7,50 Euro